ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Kantonale Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz
Chorherrengasse 2, 1700 Freiburg

Autorité cantonale de la transparence et de la protection des données ATPrD
Kantonale Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz ÖDSB

Die Kommission

Chorherrengasse 2, 1700 Freiburg

T +41 26 322 50 08, F +41 26 305 59 72
www.fr.ch/atprd

Reglement über die Organisation und die Arbeitsweise der kantonalen Öffentlichkeits- und Datenschutzkommission

vom 17. Februar 2009

Die Kommission

> gestützt auf Artikel 30 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Datenschutz (DSchG), wonach die kantonale Öffentlichkeits- und Datenschutzkommission (die Kommission) ihre Organisation und ihre Arbeitsweise regelt,
> gestützt auf Artikel 30a Abs. 1 Bst. a DSchG und 40 Bst. a des Gesetzes vom 9. September 2009 über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG), wonach die Kommission die Koordination zwischen der Ausübung des Rechts auf Zugang zu amtlichen Dokumenten und den Erfordernissen des Datenschutzes sicherstellt,
> gestützt auf Artikel 30a Abs. 1 Bst. a^{bis} DSchG, wonach die Kommission die Tätigkeit der oder des Datenschutzbeauftragten leitet,
> gestützt auf die Botschaft Nr. 56 vom 4. März 2008 des Staatsrates an den Grossen Rat zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Datenschutz (Anpassung an das internationale Recht, insbesondere an die Abkommen von Schengen und Dublin),
> gestützt auf Artikel 40 InfoG, der die Aufgaben der Kommission im Bereich des Zugangsrechts umschreibt,
> gestützt auf die Botschaft Nr. 90 vom 26. August 2008 des Staatsrates an den Grossen Rat zum Gesetzesentwurf über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG)

und nach Anhörung der Beauftragten

beschliesst:

1. Kapitel Allgemeine Vorschriften

Art. 1 – Zweck und Geltungsbereich

1. Dieses Reglement regelt die Organisation und die Arbeitsweise der kantonalen Öffentlichkeits- und Datenschutzbehörde (die Behörde) und ergänzt das für die Arbeitsweise der Behörde geltende übergeordnete Recht, und zwar insbesondere das Gesetz vom 9. September 2009 über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG), das Gesetz vom 25. November 1994 über den Datenschutz (DSchG), das Reglement vom 29. Juni 1999 über die Sicherheit der Personendaten (DSR) und das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG).

2. Dieses Reglement gilt für die Mitglieder der Kommission, die Beauftragten, das Sekretariat und die weiteren Mitarbeitenden der Behörde sowie für den internen Ablauf der Verfahren vor der Behörde. Es kommt nur behördenintern zur Anwendung. Es wird der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Art. 2 - Interessenskonflikte und Ausstand (Art. 32 Abs. 5 DSchG, Art. 21-25 VRG)

1. Die Mitglieder der Kommission, die Beauftragten sowie alle weiteren Mitglieder der Behörde informieren die Präsidentin oder den Präsidenten der Kommission (die Präsidentin oder der Präsident) laufend über mögliche Interessenskonflikte und andere mögliche Ausstandsgründe, die ihre Funktion als Mitglied der Behörde betreffen.
2. Ein Mitglied der Behörde muss gemäss Artikel 21 VRG von Amtes wegen oder auf Antrag in den Ausstand treten, wenn:
a) das Mitglied selbst, sein Ehegatte, sein eingetragener Partner, seine Verlobte oder sein Verlobter, seine Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie oder bis und mit dem vierten Grad in der Seitenlinie, der Ehemann oder die eingetragene Partnerin der Schwester oder die Ehefrau oder der eingetragene Partner des Bruders seines Ehegatten oder seines eingetragenen Partners oder die Person, deren Vormund oder Beistand es ist oder die mit ihm in gemeinsamem Haushalt lebt, an der Sache ein unmittelbares Interesse hat;
b) das Mitglied einem Organ einer juristischen Person oder einer Gesellschaft, die ein unmittelbares Interesse an der Sache hat, angehört;
c) das Mitglied in anderer Eigenschaft früher in der Sache tätig war;
d) das Mitglied Vertreter oder Beistand einer Partei ist oder mit dem Vertreter oder Beistand in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder dessen Ehegatte oder eingetragener Partner ist;
e) zwischen dem Mitglied und einer Partei enge Freundschaft oder persönliche Feindschaft oder ein besonderes Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis besteht;
f) andere ernsthafte Gründe Zweifel an seiner Unparteilichkeit aufkommen lassen können.
3. Die Auflösung der Ehe oder der Partnerschaft hebt den Ausstandsgrund der Schwägerschaft nicht auf.
4. Das Mitglied der Behörde, auf das ein Ausstandsgrund zutrifft, muss unverzüglich in den Ausstand treten und die Präsidentin oder den Präsidenten verständigen (Art. 22 Abs. 1 und 23 Abs. 1 VRG). Es hat den Grund oder die Gründe für den Ausstand schriftlich anzugeben.
5. In Zweifelsfällen kann das Mitglied der Behörde oder die Präsidentin oder der Präsident ein Verfahren nach Artikel 3 Abs. 3 verlangen bzw. einleiten.

Art. 3 - Ausstandsbegehren

1. Jedes an ein Mitglied der Behörde gestellte Ausstandsbegehren ist an die Präsidentin oder den Präsidenten weiterzuleiten.
2. Geht in einer konkreten Angelegenheit ein Ausstandsbegehren ein, so teilt die Präsidentin oder der Präsident dies dem betroffenen Mitglied der Behörde mit und gibt ihm Gelegenheit, in den Ausstand zu treten.
3. Tritt das betroffene Mitglied der Behörde nicht von selbst in den Ausstand, so leitet die Präsidentin oder der Präsident ein Ausstandsverfahren gemäss Artikel 24 Abs. 2 VRG ein. Die Behörde entscheidet unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.

Art. 4 - Besondere Interessenbindungen (Art. 32 Abs. 5 DSchG)

1. Zur Wahrung der Unabhängigkeit der Behörde und zur Sicherstellung der Transparenz geben die Mitglieder der Behörde die allfälligen folgenden Interessenbindungen bekannt:
a) ihre haupt- und nebenberufliche Tätigkeiten und Ämter;
b) ihre Führungs- oder Aufsichtsfunktionen in privaten oder öffentlichen Unternehmen und Organisationen;
c) wesentliche finanzielle Beteiligungen an juristischen Personen;
d) politische Ämter;
e) weitere Tätigkeiten oder Ämter, die die Ausübung ihres Amtes bei der Behörde beeinträchtigen könnten
2. Die Meldung hat bei ihrem Amtsantritt und bei jeder wesentlichen Änderung zu erfolgen.
3. Neueintretende Mitglieder melden auch jene Ämter und Tätigkeiten im Sinne von Absatz 1, die sie in den vorangegangenen vier Jahren ausgeübt haben.
4. Die Liste mit den besonderen Interessensverbindungen der Kommissionsmitglieder und der Beauftragten wird vom Sekretariat geführt und kann von allen eingesehen werden.

Art. 5 - Amtsgeheimnis und Schweigepflicht (Art. 32 Abs. 4 DSchG)

1. Die Mitglieder und die Mitarbeitenden der Behörde unterstehen dem Amtsgeheimnis und der Schweigepflicht gemäss Artikel 32 Abs. 4 DSchG. Sie werden bei ihrem Amtsantritt auf diese Pflichten aufmerksam gemacht.
2. Das Amtsgeheimnis gilt auch gegenüber Dritten, die selbst einem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen.
3. Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen die Kommission Sachverständige beizieht oder Drittpersonen zu einer Sitzung oder einem Teil einer Sitzung einlädt (Art. 30 Abs. 3 DSchG). In diesen Fällen unterstehen diese Personen ebenfalls der Schweigepflicht und sind entsprechend darauf hinzuweisen.
4. Die den in Absatz 3 genannten Personen allenfalls zur Verfügung gestellten Unterlagen und sonstigen Informationsträger sind nach Beendigung ihres Mandats oder der Zusammenarbeit herauszugeben oder unbrauchbar zu machen.
5. Besteht die Arbeit dieser Personen in der Ausführung eines von der Behörde erteilten Auftrags (z.B. Durchführung einer Kontrolle), so hat der entsprechende Vertrag die von der oder dem Beauftragten zu beachtenden Vorschriften zu enthalten, insbesondere die Vorschriften über den Auftrag (Outsourcing), s. Anhang 1.

Art. 6 - Information der Öffentlichkeit (Art. 8 ff. InfoG und 30a Abs. 2 DSchG)

1. Im Sinne des InfoG können die Präsidentin oder der Präsident, ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied der Kommission oder die Beauftragten die Öffentlichkeit über die Tätigkeit oder die Feststellungen der Behörde informieren, soweit dies durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt ist.
2. Über hängige Verfahren nach Artikel 22a und 27 Abs. 2 DSchG wird die Öffentlichkeit grundsätzlich nicht informiert.

2. Kapitel Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit

1. Abschnitt: Die Kommission

Art. 7 - Aufgaben

1. Die Kommission nimmt die ihr vom Gesetz übertragenen Aufgaben wahr.
2. Die Mitglieder der Kommission stehen den Beauftragten als Ansprechpersonen jederzeit zur Verfügung.
3. Erhält die Behörde im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben von einer Straftat Kenntnis, so entscheidet die Kommission zusammen mit den Beauftragten, ob dies gemäss Artikel 146 Abs. 2 der Strafprozessordnung vom 14. November 1996 (StPO) der Strafverfolgungsbehörde mit einer Strafanzeige gemeldet werden soll.[1]

Art. 8 - Sitzungen

1. Die Präsidentin oder der Präsident setzt die Sitzungen der Kommission im Voraus anhand der absehbaren Geschäftslast fest.
2. Die Kommission kann eine externe Person zur Protokollführung bestimmen. Für diese Person gelten die Vorschriften über die Interessenskonflikte, den Ausstand, das Amtsgeheimnis und die Schweigepflicht (Art. 2, 3 und 5).
3. Ein Mitglied der Kommission oder die Beauftragten können die Anberaumung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.

Art. 9 – Beschlüsse

1. Die Kommission fällt ihre Beschlüsse grundsätzlich anlässlich ihrer Sitzungen. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
2. Die Konsultation auf dem Zirkulationsweg bleibt vorbehalten.
3. Ein Beschluss ist gefasst, wenn er eine Mehrheit der anwesenden bzw. konsultierten Mitglieder findet. Bei Konsultation auf dem Zirkulationsweg können die Mitglieder auf die Folgen einer ausbleibenden Antwort auf eine ihnen unterbreitete Frage hingewiesen werden.
4. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind.
5. Für die Stellungnahme der Kommission zur Ernennung der Beauftragten (Art. 41 Abs. 1 InfoG und Art. 31 Abs. 1 DSchG) stimmt die Kommission im Prinzip in Anwesenheit aller Mitglieder ab.
6. Die Beauftragten sind grundsätzlich bei den Sitzungen der Kommission anwesend. Bei Beschlüssen, die allein in den Kompetenzbereich der Kommission fallen, haben sie beratende Stimme.

---

[1] Botschaft des Staatsrates Nr. 56 vom 4. März 2008 zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Datenschutz (Anpassung an das internationale Recht, insbesondere an die Abkommen von Schengen und Dublin), S. 10 und 13 (http://www.fr.ch/publ/files/pdf13/2007-11_056_message.pdf)

Art. 10 - Ausübung des Beschwerderechts im Bereich des Datenschutzes (Art. 27 Abs. 2 , Art. 30a Bst. d DSchG)

1. Die Verfügung des öffentlichen Organs im Sinne von Artikel 22a Abs. 3 DSchG wird dem Sekretariat der Kommission zugestellt und umgehend den Mitgliedern der Kommission und der oder dem Datenschutzbeauftragten bekannt gegeben.
2. Die Präsidentin oder der Präsident bereitet in Zusammenarbeit mit der oder dem Datenschutzbeauftragten eine Stellungnahme zuhanden der Kommission zur Frage vor, ob eine Beschwerde im Sinne von Artikel 22a Abs. 4 DSchG erhoben werden soll. Die Kommission entscheidet über die Beschwerdeführung.
3. In Fällen, in welchen das nötige Quorum vor dem Ablauf der Beschwerdefrist nicht zustande kommt, können die Präsidentin oder der Präsident oder die oder der Datenschutzbeauftragte Beschwerde einreichen. Kommt das erforderliche Quorum nach Einreichen der Beschwerde definitiv nicht zustande, so wird die Beschwerde zurückgezogen.
4. Für vorsorgliche Massnahmen ist allein die Präsidentin oder der Präsident zuständig.
5. Die Beschwerde wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten, von einem im Entscheid bezeichneten Mitglied der Kommission oder von der oder dem Datenschutzbeauftragten im Auftrag der Kommission unterzeichnet.
6. Die Absätze 1-4 gelten grundsätzlich für das Beschwerdeverfahren nach Artikel 27 Abs. 2 DSchG. Vorbehalten bleibt dabei die Kompetenz der Präsidentin oder des Präsidenten, in offensichtlichen Fällen auf eine Beschwerde zu verzichten. Offensichtlich ist ein Fall, wenn
a) die Interessen der Person, die Antrag auf Erlass der Verfügung gestellt hat, bereits gewahrt worden sind, oder wenn
b) der der Verfügung zugrunde liegende Streitpunkt in der Praxis der Behörde oder der Rechtsprechung klar und eindeutig geregelt ist.

Art. 11 - Kontrollen im Bereich des Datenschutzes (Art. 30a Abs. 1 Bst. a, Art. 31 Abs. 2 Bst. a DSchG)

1. Die Auswahl der überprüften öffentlichen Organe richtet sich nach den gesetzlichen Kriterien (auch nach internationalem Recht), dem Grad der Sensibilität der bearbeiteten Daten, der Aktualität, dem öffentlichen Interesse und dem Budget der Behörde.
2. Das Verfahren richtet sich im Prinzip nach dem einschlägigen allgemeinen Kontrollverfahren, s. Anhang 2.

Art. 12 - Präsidialaufgaben

1. Die Präsidentin oder der Präsident nimmt die ihr oder ihm vom Gesetz, von diesem Reglement und von der Kommission übertragenen Aufgaben wahr.
2. Sie oder er führt die laufenden Geschäfte, informiert die Kommission und steht den Beauftragten als Ansprechperson für die Kommission zur Verfügung, erstellt die Pflichtenhefte, führt allein oder gegebenenfalls zusammen mit der Kommission die Beurteilungsgespräche.
3. Sie oder er kann in dringlichen Fällen für die Kommission und in deren Namen handeln. Eine gemäss Artikel 22a Abs. 1 DSchG von der Präsidentin oder vom Präsidenten erlassene Empfehlung ist nachträglich durch die Kommission zu genehmigen; andernfalls ist die Empfehlung zurückzunehmen.

4. Die Präsidentin oder der Präsident kann einzelne Mitglieder der Kommission mit besonderen Aufgaben betrauen.

Art. 13 - Vizepräsidium[2]

1. Die Kommission wählt ein Mitglied der Kommission zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten. Diese oder dieser nimmt bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten die präsidialen Aufgaben wahr.
2. Wird keine Einigung erzielt, erfolgt die Wahl des Vizepräsidiums unter Mehrheitsentscheid der Mitglieder, ohne die Stimme der kandidierenden Person.

2. Abschnitt: Die Beauftragten

Art. 14 - Aufgaben

1. Die Beauftragten nehmen die ihnen vom Gesetz, diesem Reglement, der Kommission und von der Präsidentin oder vom Präsidenten übertragenen Aufgaben wahr.
2. Die Beauftragten stellen das Budget frühzeitig genug auf, damit sich die Kommission dazu äussern kann.
3. Sie informieren die Präsidentin oder den Präsidenten und die Kommission regelmässig über ihre Tätigkeit.
4. Sie leiten das Sekretariat und die Mitarbeitenden der Behörde.
5. In einem von der Kommission genehmigten Verfahren wird die Bearbeitung gemeinsamer Dossiers umschrieben. Bei Uneinigkeit zwischen den Beauftragten entscheidet die Präsidentin oder der Präsident bzw. die Kommission, s. Anhang 3.

Art. 15 - Verfahren bei Bekanntgabe ins Ausland im Bereich des Datenschutzes (Art. 12a DSchG)

1. Die oder der Datenschutzbeauftragte informiert sich über die Bekanntgabe von Daten ins Ausland und prüft die Einhaltung der Voraussetzungen nach Artikel 12a DSchG.
2. Stellt sie oder er fest, dass die Voraussetzungen zur Datenbekanntgabe nicht erfüllt sind, informiert sie oder er umgehend das betroffene öffentliche Organ.
3. Sie oder er informiert auch die Kommission, damit diese gegebenenfalls das Verfahren nach Artikel 22a DSchG einleiten kann.
4. Dieses Vorgehen (Überprüfung, Information des öffentlichen Organs, Information der Kommission) findet auch in den Fällen Anwendung, in welchen der oder dem Datenschutzbeauftragten eine Datenbearbeitung zu melden ist oder ihr oder ihm eine Angelegenheit unterbreitet wird.

---

[2] Im DSchG nicht vorgesehen; weil es aber eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Präsidentin oder den Präsidenten braucht, wird die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident von der Kommission aufgrund ihrer Befugnis zur Regelung ihrer internen Organisation ernannt (Art. 30 Abs. 4 DSchG).

3. Abschnitt: Sekretariat

Art. 16 – Mitarbeitende der Beauftragten

1. Die Beauftragen verfügen über Mitarbeitende, welche die ihnen von den Beauftragten übertragenen Aufgaben ausführen.
2. Unter Aufsicht der Beauftragten führt die Verwaltungssachbearbeiterin oder der Verwaltungssachbearbeiter eine Fristenkontrolle, insbesondere der gesetzlichen Beschwerdefristen. Die einzuhaltenden gesetzlichen Fristen werden der Kommission unverzüglich mitgeteilt.

3. Kapitel Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 17 - Revision und Inkrafttreten

1. Über die Änderung oder Aufhebung dieses Reglements beschliesst die Kommission nach Konsultation der Beauftragten in Plenarsitzung mit einfachem Mehr. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder der Kommission anwesend sind. Sofern sich kein Mitglied der Kommission dagegen ausspricht, kann die Beschlussfassung schriftlich auf dem Zirkulationsweg erfolgen.
2. Dieses Reglement tritt mit Annahme durch die Kommission in Kraft.

Art. 18 - Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 31. März 2009 in Kraft.

Es wird am 30. August 2011 abgeändert.

Beschlossen anlässlich der Sitzung der kantonalen Datenschutzkommission vom 17. Februar 2009. Revidiert anlässlich der Sitzung der kantonalen Öffentlichkeits- und Datenschutzkommission vom 30. August 2011.

Johannes Frölicher
Präsident

Marie-Christine Offner
Verwaltungssachbearbeiterin

Anhänge

—

1_Merkblatt Nr. 5 Auftrag (Outsourcing), September 2004
2_Vorgehen bei geplanten Kontrollen vom 18. Januar 2011
3_Memo zur Bearbeitung gemeinsamer Dossiers vom 23. August 2011.